

Der Häresie-Begriff bei Gerhoch von Reichersberg und in seinem Umkreis

Nach Abaelard und Bernhard soll nun Gerhoch von Reichersberg erörtert werden:¹⁾ das überrascht wohl manchen. Denn Gerhoch kommt in der Geschichte der Ketzerei normalerweise nicht vor, weder als Ketzer noch als Bekämpfer derselben. Zwar ist er, drei Jahre jünger als Bernhard, Zeitgenosse der Ausbreitung neuer häretischer Bewegungen im zwölften Jahrhundert; aber in seinem bayerisch-österreichischen Umkreis sind diese zu seiner Zeit noch nicht in Erscheinung getreten. *Cathari* ist für ihn ein Wort für Novatianer – gelehrte Reminiscenz.²⁾ Ich war darum zunächst selbst überrascht, daß man mich um ein Referat über Gerhochs Häresie-Begriff bat. Immerhin wußte ich: Gerhoch hat ein Leben lang um die Reform der Kirche gerungen, und er ist nicht müde geworden, seine Gegner als Häretiker, ihre Lehren als Häresien zu bezeichnen – auf der anderen Seite sah er sich aber auch selbst dem Vorwurf der Ketzerei ausgesetzt.

Im Herbst 1130 fand in Regensburg ein Häresie-Prozeß in Gegenwart des Erzbischofs Konrad von Salzburg und des Bischofs Kuno von Regensburg statt, in den dann anscheinend auch Erzbischof Walther von Ravenna, der Legat des kurz zuvor gewählten Papstes

1) Das in Löwen vorgetragene Referat wird hier, nur um die notwendigsten Belege aus den Quellen ergänzt, unverändert vorgelegt. Allgemeine Literatur: DAMIEN VAN DEN EYNDE, *L'œuvre littéraire de Géroch de Reichersberg*, *Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani*, 11 (Romae, 1957); ERICH MEÜTHEN, *Kirche und Heilsgeschehen bei Gerhoch von Reichersberg*, *Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters*, 6 (Leiden-Köln, 1959); PETER CLASSEN, *Gerhoch von Reichersberg – Eine Biographie: Mit einem Anhang über die Quellen, ihre handschriftliche Überlieferung und ihre Chronologie* (Wiesbaden, 1960); A. LAZZARINO DEL GROSSO, *Armut und Reichtum im Denken Gerhochs von Reichersberg* (München, 1973). Verzeichnis aller Schriften und ihrer Überlieferung sowie der Editionen bei Classen. Wichtigste Editionen: J. P. MIGNE, PL 193 und 194; *Gerhohi praepositi Reichersbergensis libelli selecti*, herausgegeben von ERNST SACKUR in MGH, *Libelli de Lite Imperatorum et Pontificum saeculi XI. et XII.*, 3 (Hannoverae, 1897), S. 131–525, im Folgenden zitiert Lib. 3; DAMIANUS ac ODOLPHUS VAN DEN EYNDE et ANGELINUS RIJMERSDAEL, *Gerhohus Reichersbergensis: Opera inedita*, *Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani*, 8–9–10 (Romae, 1955–56), zitiert *Opera inedita*; NICHOLAS M. HÄRING, *Gerhoch von Reichersberg: Letter to Pope Hadrian about the Novelities of the Day*, *Studies and Texts* 24 (Toronto, 1974), zitiert Nov.

2) MIGNE, PL 194, 845 C; *Opera inedita*, II, 67.

Innozenz II., eingriff.³⁾ Dem Kanoniker Gerhoch, der dem Stift Rottenbuch angehört hatte, wurde vorgeworfen, er habe die Wirksamkeit der Sakramente sündiger Priester gelehnet; er habe zweitens behauptet, irreguläre Priester könnten, sofern sie sich nicht bekehrten, nicht selig werden, und drittens gesagt, außerhalb der Kirche könne Christi Leib nicht dargebracht werden. Die Einzelheiten des Prozesses sind nicht ganz deutlich erkennbar; jedenfalls bestritt Gerhoch entschieden, die Konsekrationsgewalt sündiger Priester in Frage gestellt zu haben, und man konnte feststellen, der Satz *qui non est castus, non conficit Christi corpus*, sei häretisch, ohne daß mit diesem Urteil Gerhoch direkt getroffen wurde. Doch wurde ihm Schweigen befohlen.

Zwei Jahre nach diesem Prozeß berief der Salzburger Erzbischof den Kanoniker-Reformer Gerhoch zum Propst des Stiftes Reichersberg am Inn in der Diözese Passau. In diesem Amt verblieb er siebenunddreißig Jahre bis zu seinem Tode 1169.

Im Stift Rottenbuch (Diözese Augsburg), dem Zentrum deutscher Gregorianer in Oberbayern, hatte Gerhoch sich zum Regular-Kanoniker und radikalen Reformer bekehrt. Seine Radikalität lag nun aber nicht in der Strenge der asketischen Forderung. An dem Konflikt um die Augustinus-Regel, der in den 1120er Jahren die Kanoniker bewegte, hat er sich kaum beteiligt, und später gehörte er zu jenen maßvollen Asketen, die das Prämonstratensertum für eine monastische Abweichung vom echten Kanonikertum hielten. Gerhochs Radikalismus liegt vielmehr in der Grundsätzlichkeit der Forderung des apostolischen Lebens an den gesamten Weltklerus, zunächst und vor allem den Domklerus. Er selbst, vor dem Eintritt in Rottenbuch, war ein gutsituierter und angenehm – wenn auch gewiß nicht ausschweifend – lebender Domscholaster in Augsburg gewesen, und er hatte sich durch einen Eremiten zu der Überzeugung bekehren lassen, daß allein die unbedingte Unterwerfung unter die Regel der *vita communis et apostolica*, unter striktes Armutsgebot und gemeinsames Leben, sein Seelenheil bewahren könne. Nun betrachtete er es als seinen Auftrag, seine einstigen Standesgenossen zu denselben Überzeugungen und Regeln zu bekehren.⁴⁾

Am Anfang von Gerhochs Wirken steht also religiöse Erfahrung und kirchliche Überzeugung; die theoretische – theologische und kanonistische – Begründung folgt hernach.⁵⁾ Das Ziel heißt *vita communis et apostolica* für den gesamten Dom-, Pfarr- und Stiftsklerus; zu überwinden sind weltliches Leben, eigener Besitz und private Wohnung der Kleriker, wohlgermerkt aller Weltkleriker. In den Kategorien der Kirchenreform des

3) Zum Folgenden CLASSEN, 47–57. Hauptquelle ist der Dialogus, Lib. 3, 203–239; dazu R. B. C. HUYGENS, *Le moine Idung et ses deux ouvrages: Argumentum super quatuor questionibus et Dialogus duorum monachorum*, Studi Medievali, Serie terza 13 (1972), 291–470 (S. 345).

4) Zur Bekehrungsgeschichte: CLASSEN, 20–30.

5) Zuerst in der Schrift *De aedificio Dei*, verfaßt 1128/29, erhalten nur in überarbeiteter Fassung von 1138. Die Edition Lib. 3, 136–202 kürzt den Text stark und macht die Zusammenhänge teilweise unverständlich; die kanonistischen und patristischen Belege sind zwar verifiziert, aber nicht mit abgedruckt. Darum ist die ältere Edition MIGNÉ, PL 194, 1187–1336 (nach PEZ) unentbehrlich.

elften Jahrhunderts und des Kirchenrechtes heißen die Gegner Simonisten und Nikolaiten, und diese sind nach den Dekreten der Reformpäpste Schismatiker und Häretiker.

Betrachten wir die Lehren, die Gerhoch in den Jahren nach seiner Bekehrung um 1124 bis etwa 1132 entwickelt, im einzelnen. So oft er die Häresie bekämpft und seine Gegner Häretiker nennt, definiert hat er den Begriff nie. Wir müssen also vom Einzelnen ausgehen. Simonie ist Häresie: das hat altkirchliche Lehre festgestellt, und die Päpste von Clemens II. über Nikolaus II., Alexander II., Gregor VII., Urban II. bis zu Paschalis II. haben es genauer bestimmt. Gerhoch wird nicht müde, Papst-Dekrete und Synodal-Canones der Reformzeit zu zitieren und zu interpretieren.⁶⁾ Einzelne Canones sind durch ihn am besten überliefert.⁷⁾ Neben sie treten echte und vermeintliche, d. h. pseudoisidorische, Dokumente der Alten Kirche; gern wird auch der Brief Widos (von Arezzo?) gegen die Simonisten zitiert, der unter dem Namen eines Papstes Paschalis verbreitet war.⁸⁾

Den Simonie-Begriff faßt Gerhoch weit, indem er sich auf eine Decretale Urbans II. stützt, die ihrerseits Vorbilder bei Gregor VII. hat und inhaltlich auf Gregor d. Gr. zurückgeht.⁹⁾ Nicht nur Geld, sondern auch das *munus lingue* oder das *munus indebiti obsequii* bewirken Simonie. In Gerhochs Interpretation heißt das: jede unkanonische Verpflichtung, jeder Treueid, jeder materielle Gewinn beim Erwerb eines geistlichen Amtes ist Simonie. Mit Papst Urban II. lehnt Gerhoch die theoretische Trennung von Kirchengut und geistlichem Amt, von *beneficium* und *officium*, ab. Es geht ihm einerseits wie den Reformern des elften Jahrhunderts um die Beseitigung der Laienherrschaft über die Kirche, die jetzt, nach dem Wormser Konkordat, vor allem in Gestalt des *hominium* der Bischöfe auftritt. Aber das ist für ihn noch nicht simonistische Häresie, sondern nur Sakrileg.¹⁰⁾ Die Häresie sieht er vielmehr gerade in den innerkirchlichen Beziehungen, vor

6) Für die Zitate aus Papstdekreten und Synoden sei nur auf den – nicht immer vollständigen – Index auctoritatum in Lib. 3, 770 ff. (Pontifices Romani) verwiesen, dazu die Indices in Opera inedita, II.

7) Der MGH, Leges, IV: Constitutiones, I, Nr. 49, S. 95 edierte Canon Papst Clemens' II. wird von Gerhoch Lib. 3, 250 und 425 in etwas vollständigerer Form zitiert, als die von den Herausgebern benutzten Handschriften bieten. Über diesen Text vgl. im übrigen OVIDIO CAPITANI, Immunità vescovi ed ecclesiologia in età »pregregoriana« e »gregoriana« (Spoleto, 1966), 60 ff. Ein Auszug aus Akten einer Lateransynode von 1116 scheint am besten bei Gerhoch, Lib. 3, 190 f., vgl. auch 217, überliefert zu sein.

8) Lib. 3, 249 und 424, vgl. auch 266. Zu dem Brief vgl. HARTMUT HOFFMANN, IVO von Chartres und die Lösung des Investiturproblems, Deutsches Archiv 15 (1959), 393–440 (395 f.) mit weiterer Literatur.

9) Urbans II. Brief JL 5743 wird von Gerhoch Lib. 3, 178, 212, 250 und öfter zitiert und benutzt, bei Gratian C. 1. 3. 8, vgl. vorher Register Gregors VII. VI, 34 (MGH, Epist. 2), Petrus Damiani PL 145, 464 ff.; Gregor d. Gr. PL 76, 1092.

10) Kritik am *hominium* zuerst im Erstlingswerk De aedificio Dei, Lib. 3, 140 ff., vgl. CLASSEN, Gerhoch, 41 ff. und PETER CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte in: Investiturstreit und Reichsverfassung, herausgegeben von JOSEF FLECKENSTEIN, Vorträge und Forschungen 17 (Sigmaringen, 1973), 411–460 (bes. 428 ff.). Zum Sakrileg-Begriff vgl. Lib. 3, 206 f. und 250 ff.

allem im Vikarswesen. Die Wahrnehmung der Pflichten eines höheren Geistlichen durch einen anderen gegen persönliche Verpflichtungen oder materielle Vergünstigungen ist die neue und besonders gefährliche Form der Simonie: *conductores* und *conducticii*, wie Gerhoch die Vermieter und Mietlinge des geistlichen Amtes nennt,¹¹⁾ sind Simonisten, sind Häretiker. Aber auch jeder private Besitz der Kleriker entzieht der Kirche ihr Eigentum, gibt es für das geistliche Amt hin, ist also simonistisch. Die *vita communis et apostolica* der besitzlosen Kanoniker allein kann dies Übel überwinden.

Häretiker sind aber auch die Nikolaiten. Die Synoden der Päpste Nikolaus II. und Alexander II. haben das definiert, und sie haben verboten, die Messen verheirateter oder im Konkubinat lebender Priester zu hören.¹²⁾ Auch diese Häresie hat neue Formen entwickelt: mit einem Passus aus dem Apokalypse-Kommentar des Rupert von Deutz – der zwar nicht autoritatives Gewicht hat, aber die Lehre »vernünftiger Menschen unserer Zeit« bezeugt, wie Gerhoch meint – wird nachgewiesen, daß nicht nur Ehe und Konkubinat des Priesters, sondern auch *fornicatio* und *vaga luxuria* den Tatbestand des Nikolaitismus erfüllen.¹³⁾

Gerhoch beruft sich, wie bemerkt, auf die Päpste. Der tätige Widerspruch gegen die Dekrete der Päpste ist es, der die Vergehen der Simonisten und Nikolaiten zur Häresie macht. Einer der Grundpfeiler für seinen Häretiker-Begriff ist der Satz *hereticum esse constat qui a Romana ecclesia discordat*.¹⁴⁾ Diese schon im Erstlingswerk ausgesprochene Definition kehrt später, z. T. etwas abgewandelt, wieder; aber Gerhoch gibt niemals eine Quelle, geschweige denn eine verbindliche Autorität an, auf die er zurückgeht. Dabei hat der Satz seine Geschichte. Gregor VII. nennt ihn – in der Fassung *hereticum esse constat qui Romane ecclesie non concordat* – in dem Mandat, mit dem er im Jahre 1080 das Kloster Schaffhausen dem Abt Wilhelm von Hirsau unterstellt und das nicht nur im *Register*, sondern auch im Original erhalten ist.¹⁵⁾ Der Papst führt die Sentenz hier auf den heiligen Ambrosius zurück, bei dem es nicht einmal sinngemäß ähnliche Äußerungen, viel weniger

11) Dieser Begriff im Mittelpunkt der Polemik gegen innerkirchliche Simonie zuerst im *Dialogus*, Lib. 3, 227 und 238, später immer wieder, als Häretiker Lib. 3, 244.

12) Lib. 3, 215, 217 und öfter. Zur Uminterpretation der Papstdekrete vgl. GIOVANNI MICCOLI, Il problema delle ordinazioni simoniache e le sinodi lateranensi del 1060 e 1061, in *Studi Gregoriani* 5 (Roma, 1956), 33–81 (bes. 75 ff.).

13) Lib. 3, 218 f. Doch vermeidet Rupert, die Nikolaiten als Häretiker zu bezeichnen: Das tut erst Gerhoch, freilich im Anschluß an Nikolaus II.

14) Schon in der Erstlingsschrift: Lib. 3, 174, dann in *De simoniaciis*, Lib. 3, 244; *De fide*, *Opera inedita*, I, 214.

15) *Register* VII, 25.

diese prägnante Formulierung gibt.¹⁶⁾ Petrus Damiani hatte den Satz schärfer gefaßt;¹⁷⁾ im *Dictatus papae* Gregors VII. heißt er: *Quod non catholicus habeatur, qui non concordat Romane ecclesie*, und in den jüngeren *Proprie auctoritates*, juristisch zugespitzt: *Qui decretis sedis apostolice non consenserit, hereticus habendus est.*¹⁸⁾ Bonizo von Sutri im *Liber ad amicum* (1086),¹⁹⁾ Kardinal Otto von Ostia in einem Brief an Bischof Udo von Hildesheim (1085),²⁰⁾ der Sachse Bernhard in seiner Streitschrift gegen Heinrich IV. (1085)²¹⁾ und der Schwabe Bernold²²⁾ zitieren das Wort als Satz des Ambrosius, alle wohl abhängig von Gregors Brief an Wilhelm von Hirsau; bei den letztgenannten ist die von Gerhoch gebrauchte Form zu finden. Wenn dieser aber nie eine Quelle für die Sentenz angibt, so deutet das darauf, daß er keine patristische Autorität für den Satz kannte, mit andern Worten: ihm war bewußt, daß Ambrosius ihn nicht verwendet hatte.^{22a)}

16) Die Frage, welcher Ambrosius-Text hier benutzt sein könnte, hat zuletzt WALTER BERSCHIN, Bonizo von Sutri: Leben und Werk, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 2 (Berlin–New York, 1972), 48 f. mit Benutzung älterer Hinweise von E. Caspar, C. Erdmann und J. J. Ryan erörtert. Leider ist eine Konfusion dadurch entstanden, daß die verschiedenen Autoren (was Berschin übersieht) verschiedene Ausgaben von MIGNE, PL 16 benutzen, die – wie viele MIGNE-Bände – stark differierende Columnen-Zählung haben. Es geht um zwei Stellen: Epistola 11 § 4 in PL 16 (1845), 946 A = PL 16 (1866), 986 B und De excessu fratris sui Satyri I, 47 in PL 16 (1845), 1306 AB = PL 16 (1866), 1362 f. Aber keine der beiden Stellen entspricht auch nur von ferne dem Ambrosius von Gregor zugeschriebenen Gedanken (anders Berschin), den vielmehr zuerst Petrus Damiani prägnant formuliert, worauf schon E. Caspar (zu Reg. Gregorii VII, II 55a § 26) hinwies: PL 144, 241 und PL 145, 91. Eine ausführliche Analyse der Quellen des Petrus Damiani gibt J. JOSEPH RYAN, Saint Peter Damiani and his Canonical Sources: A Preliminary Study in the Antecedents of the Gregorian Reform, Studies and Texts 2 (Toronto, 1956), 63 ff. und 78 ff. Eine plausible Erklärung für die Zuschreibung des Satzes an Ambrosius gibt es bisher nicht und kann ich auch nicht geben.

17) Ep. I 20 in PL 144, 241: *eos sacri canones haereticos notant qui cum Romana ecclesia non concordant*; Opusc. 5 in PL 145, 91: *qui autem Romanae Ecclesiae privilegium ab ipso summo omnium ecclesiarum capite traditum auferre conatur, hic procul dubio in haeresim labitur*, dazu vgl. RYAN a. a. O.

18) Vgl. HUBERT MORDEK, *Proprie auctoritates apostolice sedis*: Ein zweiter *Dictatus papae* Gregors VII.?, Deutsches Archiv 28 (1972), 105–133 (S. 127).

19) Bonizonis Episcopi Sutriensis *Liber ad amicum post editionem Jaffeanam*, herausgegeben von ERNST DÜMLER in MGH, *Libelli de Lite 1* (Hannoverae, 1891), S. 568–620 (S. 591), vgl. BERSCHIN a. a. O.

20) Die Hannoverische Briefsammlung, herausgegeben von CARL ERDMANN in MGH, *Die Briefe der deutschen Kaiserzeit*, 5, Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. (Weimar, 1950), S. 1–187 (S. 26).

21) *Liber canonum contra Henricum Quartum*, herausgegeben von FRIEDRICH THANER in MGH, *Libelli de Lite 1* S. 471–516 (S. 480).

22) JOSEF RUPERT GEISELMANN, *Bernoldus Constantiensis*: Sein neuentdecktes Werk über die Eucharistie (München, 1936), S. 97.

22a) Gerhoch hat patristische Autoritäten oft kritisch erörtert und z. B. erkannt, daß der später (seit Erasmus) sog. Ambrosiaster nicht mit dem hl. Ambrosius identisch ist, vgl. CLASSEN, Gerhoch, 74 ff. und öfter, bes. an den im Register 483 f. s. vv. historisch-philologische Kritik und Textkritik zitierten Stellen.

Dabei ist nun freilich für Gerhoch wie für Gregor VII. der Häresie-Begriff austauschbar mit anderen: das Wort des großen Papstes, Ungehorsam gegen den apostolischen Stuhl sei das *peccatum paganitatis*, zitiert Gerhoch gern und verteidigt es mit Nachdruck.²³⁾ So wenig wie bei Gregor darf man bei Gerhoch juristisch prägnante Begriffsbildung erwarten.

Simonie ist Häresie, Nikolaitismus ist Häresie, Widerspruch zu den Lehren der Römischen Kirche ist Häresie. Diese Sätze hat Gerhoch von den Reformpäpsten übernommen. Indem er nun sowohl den Simonie-Begriff wie den Begriff des Nikolaitismus neu und neue Tatbestände umgreifend beschreibt, geraten alle oder nahezu alle Weltkleriker in Gefahr, als Häretiker zu gelten. Das wird zu einer um so kritischeren Frage, als Gerhoch Konsequenzen für die Sakramente zieht. Häretiker und Schismatiker stehen außerhalb der Kirche, sie können daher keine gültigen Sakramente vollziehen. *Extra ecclesiam non est locus veri sacrificii*, heißt der immer wieder zitierte Satz, der Augustin zugeschrieben wird,²⁴⁾ *non est corpus Christi quod schismaticus conficit*, folgerte schon Papst Pelagius I. in einem Satz, den Gerhoch ebenso oft nennt.²⁵⁾ Hier muß daran erinnert werden, daß auch noch Hugo von St. Viktor, Petrus Lombardus und andere angesehene Theologen des zwölften Jahrhunderts die Konsekrationsgewalt des von der Kirche getrennten Priesters leugneten; erst später, unter dem Einfluß der Kanonisten wie Simons von Tournai und anderer, wurde der *character indelebilis* des Priesters definiert und schließlich als allgemein gültige Lehre anerkannt.²⁶⁾

Kritisch wurde Gerhochs Lehre vor allem durch die Behauptung, alle Simonisten und Nikolaiten seien *ipso facto*, ohne besonderen Prozeß und Urteil, durch die Dekrete der Päpste aus der Kirche ausgeschlossen und der Konsekrationsgewalt verlustig gegangen. Wenn dem so war, konnte man fragen, wo es denn noch wahre Sakramente gebe; und der im Prozeß gegen Gerhoch erhobene Vorwurf, er habe die Konsekrationsgewalt der *pravi sacerdotes* gelehnet,²⁷⁾ traf zwar nicht seine Theorie, beschrieb aber ziemlich genau deren praktische Konsequenzen.

Dem augustinischen Einwand, nicht das *pravum factum*, sondern erst die hartnäckige Verteidigung der falschen Lehre begründe den Häresie-Vorwurf, begegnete Gerhoch mit der Behauptung, dies gelte zwar für alle anderen Häresien, nicht aber für die Simonisten

23) Dieser Satz aus Gregors Epistola extravagans 32 (The Epistolae vagantes of Pope Gregory VII, edited and translated by H. J. E. COWDREY, Oxford Medieval Texts (Oxford, 1972), S. 32) wird zitiert Lib. 3, 215, 216, 220 (alles im Dialog von 1130), später Lib. 3, 417 f., 245.

24) Lib. 3, 226, 266, 286, 353, 425. Unmittelbare Quelle für Gerhoch ist wohl das Zitat des Satzes in dem angebl. Brief des Papstes Paschalis, d. h. dem Traktat Widos, Lib. 1, 5; der Satz steht im Liber sententiarum per Prosperum Aquitanicum collectum, cap. 15 in MIGNE, PL 51, 430. Unter Augustins Namen auch bei Gratian C. 1, q. 1, c. 71.

25) Lib. 3, 226, 266, 286, 405, 423 nach Collectio Britannica Pelagius ep. 22, JAFFÉ-EWALD 994, Gratian C. 24, q. 1, c. 34. Vgl. auch Lib. 3, 598 f.

26) Vgl. ARTUR MICHAEL LANDGRAF, Dogmengeschichte der Frühcholastik, III. 2 (1955), 223–231.

27) Lib. 3, 225.

und Nikolaiten: bei diesen liege die Häresie in der Tat selbst.²⁸⁾ Nur gewisse Einschränkungen für das praktische Leben ließ er gelten: wegen ihrer großen Masse seien die Nikolaiten und Simonisten nicht in gleicher Weise wie Arianer und Sabellianer verurteilt, und man dürfe deshalb mit ihnen leben und persönlich verkehren, aber ihre Sakramente seien gleichwohl ungültig und verboten.²⁹⁾

Soweit die Lehren, die Gerhoch im Streit gegen die Weltkleriker entwickelt, bevor er als Propst die Verantwortung für ein kleines und entlegenes Stift zu übernehmen hat. Er hat seine Grundpositionen auch als Propst von Reichersberg nicht aufgegeben, aber in Einzelheiten präzisiert und modifiziert – und abgemildert. Der 1135 an Bernhard von Clairvaux gerichtete Traktat gegen die Simonisten wurde überschrieben *Libellus de eo quod princeps mundi huius iam indicatus sit*.³⁰⁾ Der Fürst dieser Welt ›ist schon gerichtet‹: mit dem Wort des Johannes-Evangeliums (16, 11) wird die These wiederholt, daß *ipso facto*³¹⁾ Simonisten und Nikolaiten als Häretiker verurteilt und ihre Sakramente ungültig seien. Neu ist jetzt, daß Gerhoch diese Lehre auf die offenkundigen, *manifesti simoniaci et nicolaite*, einschränkt: die geheimen Sünder bleiben dem Gericht Gottes vorbehalten.³²⁾ Praktisch war es freilich kaum möglich zu sagen, wessen Simonie oder *fornicatio* ›offenkundig‹ war. Wichtiger ist die genannte Schrift wegen ihrer neuen Distinktionen in der Sakramentenlehre, die die allgemeine Verwerfung der Häretiker-Sakramente ablösen. Jetzt wird zugegeben, daß außerhalb der Kirche *sacramenta integra*, aber *irrita* vollzogen werden können, die einen *effectus passivus* (*quo sacramenta efficiuntur*) haben; aber nur in der Kirche gibt es die *sacramenta rata*, denen der *effectus activus* (*quem sacramenta efficiunt*) zukommt und die das *verum sacrificium* bilden.³³⁾ Schließlich ist einzuräumen, daß bei den an der *creatura rationalis* vollzogenen Sakramenten, Taufe und Ordo, der außerhalb der Kirche fehlende *effectus activus* einem *sacramentum integrum sed irritum* durch eine kirchliche *confirmatio* nachträglich zuteil werden kann.³⁴⁾ Anders die Eucharistie: außerhalb der Kirche wird nicht das Fleisch des Lammes, sondern die *caro draconis* genossen.³⁵⁾ Diese für die Sakramentenlehre und die kirchliche Praxis nicht unwichtigen Distinktionen wirken sich aber nicht direkt auf den Häresie-Begriff aus. Für diesen ist aber festzustellen, daß bestimmte Formen des Umgangs mit Kirchengut nun nicht mehr als Simonie, sondern nur noch als Sakrileg bestimmt werden und demnach nicht unter das

28) Lib. 3, 219 f.

29) Lib. 3, 220.

30) Lib. 3, 239–272; vgl. VAN DEN EYNDE, 34–42; CLASSEN, Gerhoch, 78–89, 408 f. Das Stichwort steht schon Lib. 3, 214.

31) Auch dies Stichwort schon im Dialog von 1130, Lib. 3, 214.

32) Lib. 3, 245, 263 und öfter, vorbereitet im Dialog Lib. 3, 220 f.

33) Lib. 3, 253–262, vgl. CLASSEN, Gerhoch, 84 f.; LANDGRAF, Dogmengeschichte, III, 2, 240 ff.

34) Lib. 3, 258 f., 267; vgl. schon Dialogus, Lib. 3, 225. – Gerhoch distinguert zugleich zwischen dem bloßen *sacramentum* und dem *verum sacrificium*, das allein Heil bringt., bes. Lib. 3, 267.

35) Lib. 3, 266.

Häresie-Verdikt fallen.³⁶⁾ Bernhard von Clairvaux, dem dies alles in einem Traktat vorgetragen wurde, antwortete nicht.

Gerhoch steht, das ergibt sich deutlich aus dem Gesagten, ganz bewußt in der Tradition der gregorianischen Reform. Er kommt aus demselben Kreis wie Paul von Bernried, der Biograph Gregors VII., und wenn es irgendwo im zwölften Jahrhundert noch echte ›Gregorianer‹ gab, so waren es diese bayerischen Regularkanoniker. Indem sie die Reformgegner rigoros verketzerten, gerieten sie freilich rasch selbst in den Verdacht der Häresie, wie einst die Patarener oder jener Ramihrdus, der zu Gregors VII. Zeit in Cambrai verbrannt wurde, weil er – den päpstlichen Dekreten gemäß – die Messen beweihter Priester verdammt.³⁷⁾ Nicht nur Manegold von Lautenbach, der frühere Dekan von Gerhochs Profeß-Stift Rottenbuch,³⁸⁾ sondern auch Erlembald von Mailand wurde von den Reichersbergern zu ihren Vorläufern gerechnet: täusche ich mich nicht, so sind diese Regularkanoniker die einzigen Kirchenreformer, die sich so direkt noch um 1150 auf die *Pataria* berufen.

Von ähnlichen Ansätzen ging der Regularkanoniker Arnold von Brescia aus, und er hat in vielen Punkten dasselbe gelehrt und gepredigt wie Gerhoch; vielleicht sind sich beide sogar persönlich begegnet.³⁹⁾ Der entscheidende Gegensatz zwischen den beiden Reformern, die den Weltklerus angriffen, liegt im Verhältnis zur Römischen Kirche, deren Autorität für Gerhoch auch dann noch gültig blieb, als er seit dem Pontifikat Hadrians IV. stärkere Zweifel an der Weisheit des Papstes und der Richtigkeit seiner Entscheidungen bekam. Über Arnold von Brescia urteilte Gerhoch später, er habe zwar falsche Lehren verbreitet, doch aus gutem Eifer, und er verurteilte die Hinrichtung Arnolds, mit dessen Blut sich die Römer befleckt hätten.⁴⁰⁾ Ein Häretiker war Arnold in Gerhochs Augen nicht: deutlich zeigt sich gerade daran, welche Kluft zwischen Gerhoch und Bernhard von Clairvaux bestand, jenem Bernhard, dem Gerhoch Mangel an Eifer vorgeworfen hatte.

Gegen die Simonisten als Häretiker hatte sich Gerhochs Angriff zunächst gerichtet. Häresie und Schisma ist nicht dasselbe, das wußte auch Gerhoch. Aber die Reformer des elften Jahrhunderts, auch die Päpste, hatten oft genug die Schismatiker als Häretiker gebrandmarkt: Cadalus und Wibert galten als Häresiarchen – und wer die Simonie als Häresie betrachtete, hatte doppelten Anlaß für diese Gleichung. Für Gerhochs wichtigstes Anliegen, die Sakramente, schien es ohnehin keinen Unterschied zu geben: das Wort *extra ecclesiam non est locus veri sacrificii* traf die Schismatiker genauso wie die Häretiker; der

36) Lib. 3, 250 ff. bes. über Laien, die Kirchengut gegen *indebitum obsequium* vergeben. Vgl. CLASSEN, Gerhoch, 82.

37) Vgl. Register Gregors VII., IV, 20.

38) Lib. 3, 2 32 f., vgl. 221, auch Arno von Reichersberg, *Scutum canonicorum*, in PL 194, 1490–1528 (1499 A).

39) CLASSEN, Gerhoch, 105 ff.

40) *De investigatione Antichristi*, I, 40, Lib. 3, 347 f.

Satz *non est corpus Christi quod schismaticus conficit*⁴¹⁾ bedeutete im Ergebnis dasselbe. Das hatte seine Konsequenzen im Schisma Anaklets: nach Gerhoch besaßen dessen Anhänger keine Konsekrationsgewalt, und mit diesem Argument suchte er – freilich vergeblich – Bernhards Hilfe für seine Sakramentenlehre zu gewinnen. Zugleich meinte Gerhoch, daß die häretischen, nämlich simonistischen Weltpriester weithin zu Anaklet hielten, während seine Freunde von den Regular-Kanonikern den rechten Papst, Innozenz II., unterstützten.⁴²⁾ Die Gleichung Häretiker = Simonist = Schismatiker = Weltpriester schien aufzugehen, für Anaklets Schisma so gut wie für die früheren des Cadalus und des Wibert.

Auch 1159 haben Alexander und Victor sich wechselseitig nicht nur als Schismatiker, sondern auch als Häretiker angegriffen.⁴³⁾ Das ist vor allem für den kanonistisch hoch gebildeten Alexander recht auffallend. Gerhoch hatte inzwischen, seit dem Tode Eugens III., manche Enttäuschung mit Rom erlebt. Die Lehre, die Römische Kirche habe stets den rechten Glauben bewahrt, hatte er schließlich unter Hadrian IV. mit dem Argument gestützt, selbst als Papst Liberius die Ketzer begünstigte, habe es in Rom noch einen rechtgläubigen Priester gegeben, der mithin den erwählten Nachfolgern Petri zuzurechnen sei.⁴⁴⁾ Das neue Schisma beunruhigte ihn tief, weil dieses Mal keine offenkundige Häresie die Ursache war – aber beide Kandidaten der Simonie verdächtig erschienen. Jetzt schied er scharf: das Schisma spaltet die *unitas*, Häretiker bestreiten die *veritas*.⁴⁵⁾

Wir sind damit bereits bei dem späten Gerhoch angelangt, der die rigorosen Lehren der Frühzeit, ohne das Reformziel preiszugeben, stark abgemildert, damit aber auch seinen schroffen Häresie-Begriff aufgegeben hat. Noch 1148 schreibt er seinen *Liber contra duas hereses*, der als Einleitung zu seinem großen Psalmenkommentar dienen soll. Von den beiden Häresien, die er da bekämpft, ist die eine die Lehre, auch Schismatiker- und Häretiker-Sakramente seien gültig; die andere betrifft die Christologie. Von diesem Traktat gibt es eine ungedruckte, nur ein bis zwei Jahre jüngere Fassung, in der die bekämpften Lehren nicht mehr *hereses*, sondern nur noch *assertiones*, Behauptungen, heißen, und zwar an allen Stellen, wo sie früher Häresien genannt waren. Die Vokabel ist ausgetauscht, während der Wortlaut sonst unverändert bleibt.⁴⁶⁾

Mit dem zuletzt genannten Traktat haben wir auch Gerhochs christologischen Streit berührt, der ihn seit 1141 über fünfundzwanzig Jahre lang in immer neuen Anläufen beschäftigt hat. Es begann mit Angriffen auf die Lehren des kurz zuvor verurteilten Abaelard und seiner auch in Bayern und Österreich auftretenden Schüler; zugleich

41) Vgl. oben Anm. 24 und 25.

42) Der Dialog von 1130 ist als Brief an Innozenz II. gerichtet, vgl. dort bes. Lib. 3, 236 f. Dem Libellus von 1135 am Bernhard von Clairvaux liegt derselbe Gedanke zugrunde.

43) Als Beispiele seien genannt für Victor IV. JL 14426 bei Rahewin IV 60 S. 299, für Alexander III. JL 10645.

44) *Liber de laude fidei*, Opera inedita, I, 254, CLASSEN, Gerhoch, 190.

45) *De investigatione Antichristi*, I, 53, Lib. 3, 359 f.

46) Vgl. CLASSEN, Gerhoch, 125 f., 416 f. Nur die erste Fassung ist gedruckt: PL 194, 1161–1184.

kritisierte Gerhoch die Paulus-Glossen Gilbert Porretas. Später geraten der Gilbert-Schüler und Schulmeister in Wien, Petrus, sowie der Kanonikerpropst Folmar von Triefenstein in den Mittelpunkt der Polemik; der vornehmste Gegner, mit dem Gerhoch sich mehrmals auseinanderzusetzen hat, ist der Bischof Eberhard II. von Bamberg. Hier können wir weder die Lehren Gerhochs und seiner Gegner darstellen, noch gar deren Rechtgläubigkeit prüfen. Es geht um den Häresie-Begriff. Dies Wort kommt nun in der Polemik oft vor, und doch gewinnen wir aus dem sehr umfangreichen Stoff wenig für unser Thema. Manchmal werden die bekämpften Lehren mit denen seit alters verurteilter Häretiker identifiziert, arianisch, sabellianisch, nestorianisch genannt; ein andermal werden sie solchen Lehren nur verglichen, ähnlich oder auch schlimmer als diese geheißten.⁴⁷⁾ Oft aber begnügt man sich, von falscher Lehre, *error*, *perversum dogma* oder dergleichen zu sprechen. Wir sahen schon, daß ein Traktat ›gegen zwei Häresien‹ in zweiter Auflage ›gegen zwei Behauptungen‹ gerichtet wurde. Die Tonart der Polemik schwankt, nicht selten wird man persönlich; dann kann der Gegner ein Narr, aber auch ein Vorläufer des Antichrist genannt werden; gelegentlich zieht man recht unfreundliche Vergleiche aus dem Tierreich – und dann gibt es auch einmal wieder eine sachlichere und höflichere Tonart.⁴⁸⁾

Bei alledem ist deutlich, daß der Vorwurf der Häresie zu den härtesten gehört, und er wird öfter gegen eine Lehre als gegen eine Person gerichtet. Man droht wohl gelegentlich mit Denuntiation beim Papst oder auch beim Kaiser – aber es kommt nicht dazu.⁴⁹⁾ Sehr auffallend ist aber, daß in der jahrzehntelangen Polemik Gerhochs gegen Gilbert niemals auf den Spruch des Reimser Konsistoriums 1148 Bezug genommen wird, obwohl Gerhoch ihn ganz gewiß kannte.⁵⁰⁾ Dieser Spruch war ja kein Ketzergericht gewesen;⁵¹⁾ immerhin hätte er die Polemik stützen können. Aber auch die Verurteilung Abaelards durch Papst

47) In den 50er Jahren kommt der Häresie-Vorwurf öfter vor als später, doch stets allgemein gefaßt, etwa *nostri temporis dialectici vel potius heretici*. Nov. 4,30 p. 37, oder *Iudei et iudaizantes heretici*, Nov. 16, 10 p. 64 und 18,4 p. 73. [Zusatz im Handexemplar 47,2 p. 116]. In der persönlichen Polemik gegen Gilbert und Petrus von Wien wird dagegen nur indirekt der Häresie-Vorwurf erhoben. Die Briefe der 60er Jahre sind noch vorsichtiger in dieser Hinsicht.

48) Besonders drastische Polemik etwa in dem Brief an Petrus von Wien, *Opera inedita I*, 357–366 und noch schärfer gegen Folmar von Triefenstein, vgl. die folgende Anmerkung – doch auch hier kein direkter Häresie-Vorwurf.

49) Gerhoch behauptet, Folmar habe ihn beim Kaiser der Häresie bezichtigt: PL 193, 530 f. Ob das wahr ist, sei dahingestellt. Umgekehrt beschuldigt Gerhoch Folmar beim Papst, ohne aber direkt von Häresie zu reden: PL 193, 574 f.

50) Die Reimser Sätze gegen Gilbert sind gerade auch in den österreichischen Bibliotheken öfter überliefert, vgl. PETER CLASSEN, Zur Geschichte der Frühscholastik in Österreich und Bayern, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 67 (1959), 249–277 (bes. 261) (= o. S. 279–306, bes. 291); NICOLAS M. HÄRING, Das sogenannte Glaubensbekenntnis des Reimser Konsistoriums von 1148, *Scholastik* 40 (1965), 55–90 (bes. 74 ff., 86).

51) Das hat Häring in der eben genannten und anderen Arbeiten mit Recht hervorgehoben.

Innozenz II. erwähnt Gerhoch eigenartigerweise nie, obwohl er Bernhard anregt, die Liste der Irrlehren Abaelards noch zu ergänzen.⁵²⁾

Charakteristisch für Gerhoch ist nun aber, wie er stets die dogmatischen mit den Fragen des kirchlichen Lebens verknüpft. Seit der frühesten Auseinandersetzung mit den Weltklerikern schienen die ›Schulen‹ verdächtig, die die strengen Forderungen des Evangeliums hinweginterpretierten – in denselben Schulen aber wird ein ›regelloses‹ Leben geführt. So entsteht ein Begriffsgegensatz *scholastice* – *ecclesiastice*, und dieser wird recht früh auch auf die Formel gebracht *scholae in Francia* einerseits, *ecclesia Romana* andererseits.⁵³⁾ In den Schulen ohne Regel und Vernunft, *in scholis discolis*, stellen Schüler und Lehrer *questiones indiscipline* – und das ist der Ursprung irriger Lehren. Zwar lernte Gerhoch in späteren Jahrzehnten, daß es auch unter den Weltklerikern gute und unter den Regularkanonikern schlechte Kirchenmänner gab – aber zu den herbsten Enttäuschungen des 70jährigen zählte es, daß ausgerechnet ein Regularkanoniker-Propst, Folmar von Triefenstein, die schlimmsten christologischen Irrlehren mit den bösartigsten persönlichsten Angriffen gegen Gerhoch verband.

Gerhoch war und blieb ein Einzelgänger ohne Einfluß: auch das unterscheidet ihn grundlegend von Bernhard. Aber er ist ein interessantes Symptom, ein Kritiker und Spiegel seiner Zeit. Er zeigt, wie gregorianisches Denken im zwölften Jahrhundert zur Kritik an der Kirche, in der Kirche wird, und dabei der Häresie-Vorwurf gegen die Mehrheit des Klerus und gerade gegen die ›gregorianisch‹ erscheinenden Bischöfe gerichtet wird – wie aber der Häresie-Vorwurf dann leicht gegen den Urheber gerichtet werden kann.

Gerhoch kennt umfänglichen kanonistischen und patristischen Stoff – ein festes System der Interpretation fehlt ihm ebenso wie ein präziser Begriffs-Apparat, wenn er auch als Philologe und Kritiker Beachtliches leistet. Es wird gut sein, nach Gerhoch auch die Kanonistik zu hören.⁵⁴⁾

Zuvor aber noch eine Ergänzung. Ich bin gebeten worden, mit Gerhoch dessen Umkreis zu erörtern. Sein nächster Anhänger, sein Bruder Arno, hat in seinen z. T. noch ungedruckten Werken zwar manchen originellen Gedanken entwickelt; aber zu unserem Thema bringt er, sehe ich recht, nichts Neues.⁵⁵⁾ Das wenige, was wir von Gerhochs

52) So in dem von GEORG HÜFFER, *Handschriftliche Studien zum Leben des hl. Bernard von Clairvaux*, *Historisches Jahrbuch* 6 (1885), 73–91 und 232–270 (268 ff.) edierten Brief am Schluß, vgl. CLASSEN, Gerhoch, 350.

53) So schon im Dialog von 1130, Lib. 3, 227 und 235, ähnlich später sehr oft.

54) Dazu die Referate von OTHMAR HAGENEDER und HELMUT G. WALTHER, *Mediaevalia Lovanensia* Ser. I Stud. IV (1976), 42–103 und 104–143.

55) Einiges in Arnos *Scutum canonicorum*, PL 194, 1493–1528. Der *Apologeticus* (herausgegeben von C. WEICHERT, 1888), bewegt sich auf der Linie wie Gerhochs dogmatische Schriften um 1163, vgl. ELIGIUS M. BUYTAERT, *The Apologeticus of Arno of Reichersberg*, *Franciscan Studies*, 11, 3/4 (1951), 1–47. Auch das *Hexaameron*, das noch ungedruckt ist, bietet für unser Thema nichts Wesentliches, vgl. neben CLASSEN, Gerhoch, 431–434 künftig die noch ungedruckte Dissertation von ISRAEL PERI (Heidelberg, 1973); jetzt in: *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg N.F.* 10 (1976), 9–115.

Gegner Petrus von Wien, vielleicht ein Theologe französischer Herkunft, wissen, enthält zwar manche giftige Ironie und Polemik, aber wiederum nichts für den Häresie-Begriff.⁵⁶⁾ Dagegen verdient Otto von Freising hier kurze Erwähnung. Er hat wiederholt Gerhoch kritisiert und Gilbert Porreta gegen Gerhoch in Schutz genommen; doch sind seine Schriften darüber verloren. Bekanntlich hat er aber in seinen *Gesta Friderici imperatoris* den Prozeß gegen Gilbert sehr ausführlich erörtert und zum Anlaß genommen, auch Abaelards letzten Prozeß darzustellen.⁵⁷⁾ Liest man diese großen Prozeßberichte, so fällt es auf, daß Otto die gelehrten Theologen niemals *heretici* nennt, auch nicht Abaelard, dem er doch deutlich kritisch gegenübersteht. Nur in den wörtlich wiedergegebenen Aktenstücken, der Klageschrift französischer Bischöfe gegen Abaelard und Papst Innozenz' Urteil gegen diesen, fällt das fatale Wort. Offenbar hat Otto weder Abaelard noch Gilbert als Häretiker betrachtet – was nicht bedeutet, daß er alle ihre Lehren billigte. Dagegen erwähnt er im Zusammenhang mit dem Reimser Konzil von 1148 den damals verurteilten Sonderling Eon von Stella mit der Bemerkung, er habe sich bei den Volksmengen die Ehre eines *hereticus* angemaßt – *quidam pene laicus heretici honorem in vaccis populorum affectans*.⁵⁸⁾ Offenbar schien ihm Eon so ernst nun wieder nicht zu nehmen zu sein. Im übrigen kennt Otto in der Chronik selbstverständlich die altkirchlichen Häretiker, und in den geschichtstheologischen Periodisierungen sind sie für ihn wie für andere Theologen vor und nach ihm – darunter auch Gerhoch und Bernhard – Kennzeichen einer bestimmten längst vergangenen Epoche, die auf die der blutigen Verfolger und der Märtyrer folgt.

Zuletzt noch ein Wort über Anselm von Havelberg, Gerhochs Zeitgenossen. Er ist Prämonstratenser, steht dem Kaiserhofe nahe, reist mehrmals nach Byzanz. In seinem *Anticimenon* berichtet er von den Streitgesprächen mit den griechischen Theologen in Konstantinopel 1136.⁵⁹⁾ Diese öffentlichen Disputationen waren von dem ernsten Willen getragen, einander zu verstehen und zu verständigen. Demgemäß wird von beiden Seiten der Vorwurf der Häresie sorgfältig vermieden: die abweichenden Lehren sind noch nicht ohne weiteres Irrlehren, und Anselm schickt den gut zwölf Jahre nach den Ereignissen niedergeschriebenen Dialogen ein umfängliches Buch *de uniformitate fidei et multifor- mitate vivendi*⁶⁰⁾ voraus: der eine Glaube schließt nicht Unterschiede der Lebensform aus.

56) Von Petrus' eigenen Schriften ist nur ein Traktat gegen Gerhoch erhalten, herausgegeben von HEINRICH WEISWEILER, Das wiedergefundene Gutachten des Magister Petrus über die Verherrlichung des Gottessohnes gegen Gerhoch von Reichersberg: Ein Beitrag auch zur Wesensbestimmung der Scholastik, Scholastik 13 (1938), 225–246.

57) Ottonis et Rahewini *Gesta Friderici I. Imperatoris*, herausgegeben von GEORG WAITZ und BERNHARD V. SIMSON, MGH, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, dritte Auflage (Hannoverae-Lipsiae, 1912), S. 67–88.

58) *Gesta I*, 56, S. 81.

59) MIGNE, PL 188, 1139–1248. Die wesentlich neuere Literatur ist zusammengestellt von JOHANN WILHELM BRAUN, Studien zur Überlieferung der Werke Anselms von Havelberg I.: Die Überlieferung des *Anticimenon*, Deutsches Archiv 28 (1972). 133–209 (S. 134).

60) Dies der Titel des ersten Buches des *Anticimenon*.

Das wird an der Vielfalt der Orden des Westens erläutert, und so vorbereitet, kann man auch die Unterschiede zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens verstehen, ohne von Häresie zu sprechen. Nur historisch stellt Anselm fest, daß in der Vergangenheit die Römische Kirche immer wieder fest gegen alle Häresien gestanden hat, während Konstantinopel ihnen oft unterlag.⁶¹⁾ Das gilt ihm als wesentlicher Beweis für den besonderen Auftrag und die Autorität der Römischen Kirche. Allein die in der alten Kirche verurteilten Lehren werden hier Häresien genannt. Von den gegenwärtig strittigen Lehren – insbesondere *filioque* und Azymen – wird keine als häretisch bezeichnet. Nur ein Vorwurf bringt die Griechen in den Verdacht der Ketzerei, nämlich daß sie lateinische Konvertiten noch einmal taufen. Wiedertaufe ist aber schon von der alten Kirche als häretisch verurteilt. Indessen machen die Griechen glaubhaft, daß eben dieser Vorwurf zu Unrecht erhoben wird.⁶²⁾ Anselm wie Otto zeigen eine unverkennbare Vorsicht im Umgang mit dem Begriff der Häresie, der weder theologisch noch juristisch scharf definiert ist, eine Vorsicht, zu der Gerhoch sich selbst im Alter nur mit Mühe durchringen konnte.

61) Anticimenon III, 5 f., PL 188, 1213–1217.

62) Anticimenon III, 21, PL 188, 1246 f.